

Gebührentarif zum Abwasserreglement

vom _____

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 42 Abwasserreglement vom¹ _____ als Gebührentarif:

Schmutzwassergebühr
(Art. 33 ff AwR)

Art. 1

Die Schmutzwassergebühr beträgt:

- a) Bei Bemessung nach der Menge des bezogenen Frischwassers: Fr. 1.55.-- pro Kubikmeter Frischwasser;
- b) Bei Bemessung nach der abgeführten Abwassermenge: Fr. 1.55.-- pro Kubikmeter Abwasser;
- c) Bei Bemessung nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge: Fr. 1.55.-- pro Kubikmeter Abwasser, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor F, gemäss der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes betreffend Finanzierung der Abwasserentsorgung.

Entwässerungsgebühr
(Art. 36 ff AwR)

Art. 2

Die Entwässerungsgebühr beträgt Fr. 0.45.-- pro Bewertungspunkt.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 3

Der Gebührentarif für die Schmutzwasser und die Entwässerung der Stadt Wil vom 15. März 2000² und der Nachtrag I vom 9. April 2013 sowie der Beschluss des Gemeinderats Bronschhofen über den Abwassertarif vom 1. Oktober 2003³ werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 4

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

¹ RS 522.1

² RS 522.111

³ RS 522.111



Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber